

Die Freiheit, weil jede Abhängigkeit von Einzelnen die Akzeptanz des schlichtenden Staates gefährdet, die Gleichheit, weil die Freiheit ohne sie nicht bestehen kann. Der Verfassungsstaat wird nicht abgeschafft, wenn die Verfassung zugunsten der unterprivilegierten Mehrheit durch diese selbst in freier Entscheidung verändert wird. Denn seit der Aufklärung sind die Völker zu permanenter Verfassungsrevision aufgefordert. An die Verfassung gebunden sind nicht die Bürger, sondern ist nur der gewaltenteilte Staat. Er ist daher auch das einzige Organ, das gegen die Verfassung verstoßen kann, wovon er reichlich Gebrauch macht.

Wer zurzeit herrscht, ist mit Sicherheit nicht das Volk. Darüber hinaus werden die Sicherheiten schon brüchiger. Die Gewaltenteilung ist beschädigt, alle Abhängigkeiten weisen auf einen Parteienklüngel, der sich der Wirtschaft andient. Da sich alle menschlichen Verhältnisse in den Interessen darstellen, sollen diese Interessen im Weiteren unter die Lupe genommen werden.

3. WORÜBER WIRD GEHERRSCHT ?

Der Staat sichert die Eigentumsordnung

Die Waage ihrer Gerechtigkeit
Nehme ich herab und zeige
Die falschen Gewichte.

Bertolt Brecht

Es ist doch unser Land. Darauf geboren zu sein, es bearbeitet zu haben, darauf gestorben zu sein – dadurch ist es unser Land geworden. Nur dadurch und nicht durch ein Papier mit Zahlen darauf gehört einem das Land.

John Steinbeck

Die wichtigste Aufgabe des Staates war es bisher immer, die Eigentumsordnung zu sichern. Das Allgemeinwohl hat davon nur profitiert, wenn ein höherer Lebensstandard der Produktion von Mehrwert förderlich war. Das galt auch für die achtzig Jahre der Konfrontation mit dem sich weltweit ausbreitenden Sozialismus, als «Wohlstand für alle» das Privateigentum gegenüber dem konkurrierenden Modell zu legitimieren hatte. Seit diese Aufgabe entfallen ist, haben die Eigentümer von ihren rechtlichen Privilegien, die nie erloschen waren, sondern aus Angst vor womöglicher Enteignung selbst beschränkt wurden, wieder vollen Gebrauch gemacht. Um die unzer trennliche Symbiose von Eigentum und Macht zu durchschauen, sind wiederum Abstecher in die Historie so unvermeidlich wie erhellend.

«Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande», hat Papst Benedikt im Bundestag den heiligen Augustinus zitiert. Dabei hat der heilige Augustinus doch nicht übersehen, dass die Staaten von Anfang an gerade durch das von ihnen geschaffene Recht zu Räuberbanden wurden.

Gesetzgeber, Regierung und Justiz haben seit dem Römischen Recht der Antike zuallererst das Eigentum zu garantieren. Bis heute sind sich diese vermeintlich geteilten Gewalten ganz einig darin, in den permanenten Verteilungskämpfen zwischen Kapital und Arbeit zugunsten des Eigentums zu intervenieren. Denn zu Garantien gegenüber Lohnabhängigen sind sie nicht verpflichtet. Es gibt bestenfalls Zugeständnisse, die in guten Zeiten eingelöst werden. Die sie genießen, glauben oft irrümlich, es seien Besitzstände.

In den angeblich alternativlosen Zeiten, in denen wir heute leben, aber wird klar: Der Gürtel der Habenichtse darf unbegrenzt enger geschnallt werden. Wofür die EU-Krisenländer drastischen Anschauungsunterricht liefern. Löhne und Sozialleistungen, bis hin zu Pensionsfonds, sind eben keine gewachsenen Eigentumsrechte. Priorität im Rechtsdenken hat nicht das Recht auf Sinngabe durch Arbeit und Kultur, das Recht auf Gesundheit in einer intakten Umwelt, das Recht auf Leben und Altern in Würde, eben das Recht auf Freiheit und Unabhängigkeit, sondern das Recht auf Einfluss durch Eigentum.

Bundeskanzler Ludwig Erhard kannte die Spielregeln: Nur Eigentum gewährleistet persönliche Sicherheit und

geistige Unabhängigkeit. Deshalb proklamierte er den «Wohlstand für Alle», eine Formel, die in den Zeiten des Wirtschaftswunders aufzugehen schien. Doch das Wohl der Allgemeinheit ist eben auch kein gewachsenes Eigentumsrecht – die Hälfte der Bundesbürger hat heute kein Vermögen. Stinkreich sind nur ganz wenige. Die Eigentumsinteressen der wenigen sind mehr wert als die politischen Beteiligungsrechte der vielen. Die Sozialpflichtigkeit von Eigentum ist gesetzlich längst nicht so bindend gefasst wie die Freiheit des Eigentümers zum beliebigen Gebrauch seines Vermögens. Das Gemeinschaftsinteresse hat immer noch, ja verstärkt, hinter den privaten Vorteil zurückzutreten.

Nirgends wird dies deutlicher als bei der Rettung der sogenannten systemrelevanten Banken. Der Stempel *too big to fail* ist ein traumhafter Freibrief für jede Gaunerei. Während das Risiko vollkommen auf die am Deal und am Gewinn unbeteiligten Bürger verlagert wird. Die sind *too small to care*. Vor allem zu klein, um sich zu wehren. Gegen den ganz alltäglichen Wahnsinn: Privatbanken erhalten von uns Bürgern, die wir ausnahmslos alle zumindest Verbrauchs- und Mehrwertsteuer zahlen, über unsere Bundesbank Traum-Kredite zu einem Zinssatz von 1 Prozent. Einlagen der Privatbanken bei der Bundesbank werden mit 4 Prozent verzinst. Mit welchem Recht? Wir haben keine Chance, dem zu widersprechen, auch wenn es das von uns erarbeitete Geld ist. Unser Geld. Der Dispokredit für Finanzschwache und Normalverbraucher liegt derzeit bei über 17 Prozent. Wer angesichts die-

ser Unverschämtheit nicht zum Radikaldemokraten wird, hat offenbar viel Geld zu verschenken.

Die Unantastbarkeit angeblich erworbener Rechte ist heilig, wobei die Mehrheit angesichts der gültigen Spielregeln von diesem Erwerb ausgeschlossen ist. Arbeit ist Humankapital und damit ebenso eine Investition wie Geldkapital. Doch während der abhängig Arbeitende seinen ganzen «Gewinn», nämlich seinen Lohn, versteuert und dabei so gut wie keine Steuern abschreiben kann, sind dem Unternehmer lukrative Abschreibungsmöglichkeiten gewährt, von seinen Schulden über den Dienstwagen bis zur Dienstreise. Der Gesetzgeber hat es so eingerichtet, dass für den Unternehmer alle Gewinne steuerfrei sind, die er reinvestiert, um sein Eigentum an Produktionsmitteln und Immobilien zu erhalten oder zu erneuern. Investitiert er in Neues, belastet er nur zur Hälfte sein eigenes Vermögen, den Rest lässt er sich vom Steuerzahler dazugeben. Bei 50 Prozent Eigenanteil hat er 100 Prozent Verfügungsrecht, 100 Prozent Stimmrecht, 100 Prozent Anspruch auf (mehr oder weniger versteuerten) Unternehmensgewinn. Der Steuerzahler bezahlt also weitgehend die Mehrung des Eigentums des Unternehmers. Während jeder Häuslebauer, der nicht über Produktionsmittel verfügt, mit den Zinsen für Kredite belastet wird.

Bürgerliches Eigentum bewährt sich für seine Inhaber als ein nach Gutdünken zum eigenen Vorteil zu nutzendes Recht. Und der moderne Staat mit seiner im vorigen Kapitel gezeigten Neigung, sich selbst als Monarch zu gefallen, privilegiert Privatunternehmen durch staatliche

Begünstigungen: durch die kostenlose Freigabe von allen gehörendem Eigentum wie Bodenschätzen, Wasser und Luft, ohne den Unternehmen den Naturverbrauch in Rechnung zu stellen; durch Dienstleistungen wie Industrie-Abwasserklärung, bereitgestellte Infrastruktur oder Versicherungen; durch Subventionen und Steuererlässe, durch Regierungsaufträge aller Art, insbesondere aber in der Rüstungsindustrie.

Der Staat ist also nicht nur Garant, sondern Mehrer des Privateigentums. Während er die Menschen nur schützt, wenn sie seine Staatsangehörigen sind, so schützt er das Privateigentum ganz grundsätzlich und überall. Was hat er davon? Die Privateigentümer bedanken sich mit Spenden für gewogene Parteien und ihre Wahlkämpfe, sie finanzieren deren Vorhaben und bieten einträgliche Aufsichtsratsposten – was verboten gehört, wenn Politik nicht käuflich sein soll. Wenn aber Macht und politischer Einfluss in der Gesellschaft derart eigentumslastig verteilt ist, kann von Demokratie keine Rede sein. Kurz vor Machtrantritt der Nazis warnte Erich Mühsam: Wo es Vorrechte des Besitzes gibt, kann kein formales Gleichsetzen von Stimmen wirkliche Gleichheit schaffen. Macht beruht immer auf wirtschaftlicher Überlegenheit.

Über die USA wird heute kaum noch als von einer Demokratie geredet. Nach weitgehender Übereinstimmung der akademischen Klasse wurden die USA als Erste vom «ehernen Gesetz der Oligarchie» erfasst, das Robert Michels schon vor hundert Jahren beschrieb. Die Wall-

street macht sich, unabhängig davon, welcher Präsident gerade unter ihr regiert, ihre Gesetze selbst. Der eingangs erwähnte Geschäftsmann Warren Buffett, der nach Bill Gates der zweitreichste Amerikaner sein soll, fand es selbst bedenklich, dass sein Steuersatz weit unter dem seiner Sekretärin liege. Das erreichen offenbar nur die Top Hundred, schon die Menge der Wohlhabenden ist bei politischen Richtungsentscheidungen genauso einflusslos wie die Habenichtse. Nur die Spenderklasse, der es in den USA gesetzlich erlaubt ist, anonym Milliarden in den Wahlkampf zu stecken, hat wirklich Einfluss. Vertreten durch die teuersten Anwälte und Steuerberater, oder zunehmend durch eigene Leute in der Regierung, gewinnen sie Einfluss auf die Gesetzgebung. Und auf Abstimmungen in Gremien, die über sogenannte humanitäre, in Wahrheit gewaltsame, Einsätze bestimmen, deren Humanität einzig dem Kapital gilt. Die Entscheidung über Krieg und Frieden aber ist der höchste Punkt der Souveränität. Das ist das Königsrecht, nicht der Haushalt. Die lebenswichtigen Entscheidungen fallen immer weniger Leute jenseits demokratischer Kontrolle. Und für Europa gilt: Eins, zwei, drei im Sauseschritt, mach ich nach und mach ich mit.

Erstes Ziel jeder Oligarchie ist, ihre Besitztümer zu verteidigen. Darüber hat schon Aristoteles geschrieben. ... Bevor der noch geneigte Leser nun wiederum einen beswerlichen Ausflug in die Rechtsgeschichte argwöhnt, sei er versichert, dass hier nur Instrumente verteilt wer-

den, mit denen er sein Eigentum mehren könnte. Ganz ohne Anstrengung wird dieses Rüstzeug gewöhnlich nicht erworben.

Uwe Wesel (Fast alles, was Recht ist, S. 30f.) schärft unseren Blick dafür, dass juristische Entscheidungen nicht logische, rationale Prozesse sind, die zum einzig richtigen Ergebnis führen. «In Wirklichkeit gibt es bei fast allen juristischen Problemen zwei Möglichkeiten, kann man so oder so entscheiden. Und den Ausschlag geben dann, bewusst oder unbewusst, politische Gründe, hinter denen Interessen einzelner Gruppen stehen.» Als Beispiel führt er die parallele Entstehung des antiken griechischen und Römischen Rechts an.

Die Griechen als das Volk der Künstler und Philosophen gingen davon aus, dass der Staat das Eigentum der Bürger sei. Sie waren als Erste der Anschauung, dass Eigentum verpflichtet und daher der Staat im Notfall für seine Angehörigen aufzukommen habe, sei es durch öffentliche Mittel oder auf Kosten der reicheren Bürger. Mieter und Vermieter, Pächter und Verpächter hatten eine ungefähr gleiche Rechtsstellung.

Die machtbewussten Römer brauchten für die Ausweitung ihres Imperiums von Anfang an ein starkes Recht. Sie waren es, die scharfsinnig zwischen Eigentum und Besitz unterschieden. Sie brachten die Eigentümer (Verpächter) in eine viel stärkere Rechtsposition als die Besitzer (Pächter). Die hatten kaum Rechte. Die römische Gesellschaft war weniger sozial. Das egoistische Interesse der Grundeigentümer war ihr Maßstab: *jus utendi et abu-*

tenti re sua, quatenus juris ratio partitur. Das Recht, seine Sache zu gebrauchen und zu missbrauchen, soweit es die Idee des Rechts zulässt. Und diese Idee bestand gerade in der Heiligung des Eigentums. Hinzu kam, dass es freie Arbeit im alten Rom praktisch nicht mehr gab. Sie war den preiswert zu erwerbenden Sklaven übertragen worden. Entsprechend niedrig war das Humankapital angesehen, auch vor dem Gesetz. Dem fehlt die mitfühlende Dimension. Das Recht auf Ankauf eines Arbeitssklaven war schon das ganze Arbeitsrecht. Vermögenszuwächsen gingen einzig ans Kapital. Das alles hat den Herrschern der Welt so imponiert, dass der pontifikale Rigorismus des antiken Römischen Rechts noch heute die Grundlage der globalen Rechtsordnung ist.

Ohne dieses Recht wäre die katholische Kirche nicht so reich und mächtig geworden, hätte das mittelalterliche Heilige Römische Reich nicht derart expandieren können, wären die grundbuchlosen Indianer nicht so leicht von ihrem Land zu vertreiben gewesen, hätten die Bill of Rights nicht als Bollwerk zum Schutze des Privateigentums wirken und die auf Sklaverei beruhenden Kolonialreiche sich nicht ausbreiten können. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch ist bis heute vom Römischen Recht geprägt. Wo kein Haben ist, da ist kein Sagen.

«Iust das Recht, an dem ein wirtschaftlich, technisch, finanziell und sozial rückständiges Imperium in grauer Vorzeit gescheitert war, nahm sich der siegreiche Kapitalismus zur Geschäftsgrundlage. Seine Verwilderung zu einer modernen Sklavenwirtschaft war damit vorge-

zeichnet», befand 2001 der nicht gerade für revolutionäre Umstürze bekannte Wirtschaftswissenschaftler Wilhelm Hanel (in: Brauchen wir eine andere Wirtschaft?, S. 205). Er spricht von «falschem Recht», das bis heute herrscht. Die wachsende Ungleichheit der Vermögensverteilung in der Gesellschaft entspringt also weitgehend jahrhundertalten, interessenbedingten Rechtsdefiziten.

Im Römischen Recht wurde die occupatio herrenloser Güter zu Eigentum erklärt. Wer also in unbegrenztem Maße von Ländereien oder Naturstoffen körperlich Besitz ergriff, auf die zuvor kein anderer Ansprüche erhoben hatte, konnte sie behalten. Eigentum ist Raub, klagte Proudhon später an, zur Empörung der besseren Gesellschaft. So entstand ein Recht, in dem eine wie auch immer erworbene Urkunde zu dynastischer Erbfähigkeit erhöht und gleichzeitig die wertschöpfende Rolle der Arbeit missachtet wird.

Man hätte es von Anfang an auch anders regeln können: Eigentümer und Arbeiter hätten vertraglich gleichberechtigte Partner sein können. Dann wären sie an den gemeinsam produzierten Waren genauso als Miteigentümer beteiligt wie an den erwirtschafteten Vermögenszuwächsen. Das wäre das natürlichere, logischere und gerechtere Gesetz gewesen. Weil Vermögen, wenn es nicht geraubt wurde, nur aus Arbeit erwächst und daher nicht nur diejenigen, die das Kapital beisteuern, sondern auch diejenigen, die daraus Werte erarbeiten, Anspruch auf Miteigentum haben müssen. So aber ging und geht der Gewinn ausschließlich an die Alleineigentümer.

Bis vor 250 Jahren war Macht in erster Linie mit Grundbesitz verbunden, weil Ackerland das wichtigste Produktionsmittel war. Erst mit der Entwicklung der Technik, die Großunternehmen erforderte, haben sich die Machtstrukturen zugunsten des meist auf Großaktionäre verteilten Kapitals verändert. Deren Anspruch, an Gewinn und Wertsteigerung zu partizipieren, ist aber ein Überbleibsel von feudalen Privilegien (siehe John K. Galbraith: *The New Industrial State*, München 1968).

Und warum lassen sich die Völker das seit Jahrhunderten bieten? Haben sie ja nicht. Als das Römische Recht im Mittelalter in Europa eine Renaissance erlebte und die Folgen sich im Leben der Untertanen niederschlugen, kam es zu Aufständen in der Schweiz, in England, Böhmen, Flandern. In Deutschland ist die Erhebung von 1524 als Bauernkrieg in die Geschichte eingegangen, obwohl daran auch Handwerker, Bergknappen, Schultheiße, Landsknechte, ja Geistliche und Städter führend beteiligt waren.

In ihren *Zwölf Forderungen* lehnten die Aufständischen sich auf gegen das alte, nunmehr als neu eingeführte Recht mit seinen Privilegien für die Patrizier und den Klerus. Sie verlangten, dass Wiesen, Äcker und Wälder, die sich die «Herrschaften» angeeignet hatten, Gemeingut bleiben sollen. Die gemeinschaftlichen Weide-, Holzschlag-, Fischerei- und Jagdrechte dürften nicht eingeschränkt werden. Die Leibeigenschaft gegenüber den Grundherrschaften müsse abgeschafft. Die Abgaben, der Zehnte,

dürften nicht immer drückender werden. Der Überschuss müsse an die Dorfarmut verteilt werden. In Mühlhausen, wo ihr Anführer, der Theologe Thomas Müntzer, wirkte, wurden tatsächlich Räume für Obdachlose und zur Armenspeisung eingerichtet, die Privilegien waren aufgehoben, die Klöster aufgelöst. Der Rest ist bekannt: Müntzer wurde nach der verlorenen Schlacht bei Frankenhausen eingekerkert, im Beisein von Herzog Georg dem Bärtigen gefoltert und schließlich enthauptet. Die Ideen dieser Erhebungen aber waren Vorbote der amerikanischen Unabhängigkeitskriege und der Französischen Revolution. Und diese Anstifter aller Klassenkämpfe bis in die Neuzeit.

Die immer geistige Wegbereiter hatten. So den Philosophen John Locke, für den sich das Recht auf Eigentum ursprünglich auf den eigenen menschlichen Körper bezog, durch dessen Arbeit sich jeder zu seinem Eigentum machen darf, so viel, als er «zu irgendwelchem Vorteil für sein Leben nutzen kann, bevor es verdirbt» (Zweite Abhandlung über die Regierung). Natürlich auch Jean-Jacques Rousseau, der fragte, wie Menschen sich eines riesigen Landgebietes bemächtigen und es dem ganzen Menschengeschlecht rauben könnten, wenn nicht durch eine strafwürdige Aneignung (Staat und Gesellschaft, Kapitel IX). Auch der Rechtsgelehrte Alexis de Tocqueville (Der alte Staat und die Revolution) machte auf die verhängnisvolle Rolle des Römischen Rechts für den Aufbau einer gerechten Gesellschaft aufmerksam. Es nutzte nichts, dass der Wirtschaftstheoretiker Adam

Smith 1776 das Eigentum eines jeden an seiner eigenen Arbeit als das heiligste aller Rechte beschwor (Wohlstand der Nationen). Schließlich hat Karl Marx den Grundwiderspruch im Kapitalismus als den zwischen Kapital und Arbeit analysiert. Bei aller Vielfalt beschreiben sie alle die Eigentumsfrage als ebenso zentral wie ungelöst.

Ob Bismarcks Sozialistengesetze oder Oktober- und Novemberrevolution, ob der amerikanische New Deal oder der Deal der Nationalsozialisten mit Wirtschaft und ostelbischem Grundbesitz – immer haben die Gesellschaftsmächten den Staat in die Pflicht genommen, Macht und Eigentum umzuschichten. Die Chance für einen echten Neuanfang war scheinbar nie so groß wie nach der schrecklichen Lektion, der sich die Völker nach den Verwüstungen der Nazi-Zeit ausgesetzt sahen. In beiden deutschen Staaten war klar, dass die Erneuerung des politischen Systems tiefgreifende Einschnitte in die überkommene Eigentumsordnung voraussetzt. Gerade den durch Eigentum gestützten Kreisen wurde zu Recht von allen Parteien die Begünstigung und Finanzierung der Nazis zugerechnet. Deshalb durfte der geistige und materielle Wiederaufbau nicht einfach die Restauration der alten Strukturen bedeuten.

In den westlichen Besatzungszonen verurteilten CDU/CSU und SPD gleichermaßen scharf das versagte habende «kapitalistische Wirtschaftssystem» und setzten auf eine «gemeinwirtschaftliche Ordnung», die dem Recht und der Würde des Menschen entspricht. Aus-

nahmslos alle Landesverfassungen der Jahre 1946/47 ermöglichen oder schreiben sogar zwingend vor die Überführung von großen Unternehmen, ja ganzen Wirtschaftszweigen in Gemeineigentum. Sie wurden darin durch Landtagsbeschlüsse oder gar durch Volksentscheide mit Dreiviertel-Mehrheiten gestützt. In Artikel 24 der nordrhein-westfälischen Verfassung heißt es beispielsweise bis heute: «Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat den Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes.»

Hier war er, der Bruch mit dem Römischen Recht! Garantiert wurde das Recht auf Arbeit und gewährleistet «das Recht der Arbeitnehmer auf gleichberechtigte Mitbestimmung bei der Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung». Doch die Westalliierten dachten gar nicht daran, den eindeutigen Mehrheitswillen des angebotenen Souveräns zu respektieren. We are the people?

Im November 1948 folgten dem Aufruf des bizonalen Gewerkschaftsrates sogar neun Millionen Arbeiter, um in einem Generalstreik gegen die Politik des Wirtschaftsrates und der Besatzungsmächte zu protestieren. Sie forderten keine Lohnerhöhung, sondern Gemeineigentum in der Grundstoffindustrie und die Demokratisierung und Planung der Wirtschaft. Doch es half alles nichts, die Westalliierten hatten sich in der Konkurrenz mit der Sowjetunion längst dafür entschieden, das eigene, auf Privateigentum an Produktionsmitteln basierende kapitalistische Wirtschaftssystem zu installieren. Sie unter-

sagten bis auf weiteres ganz nach Römischem Recht alle Eingriffe ins Eigentum. Die Chance für einen Neuanfang war nie so vertan.

Schon damals ging es nicht danach, was das abstimmende und streikende Volk wollte, Souverän war das Kapital. Demokratie ist nichts, was man sich schenken lassen sollte. Was du ererbst von deinen väterlichen Besitzern, erwirb es, um es zu besitzen. Der Kampf um Ge- rechtigkeit ist ein Kampf ums Recht, bei dem Herrscher und Beherrschte die umkämpften Frontlinien je nach momentaner Schlagkraft mit mehr oder weniger akzeptablen Methoden ständig verschieben. Der französische Philosoph Claude Lefort bewahrt uns vor Illusionen, wenn er mit Nachdruck darauf verweist, dass Demokratie nicht das Gegenteil von Totalitarismus ist, sondern Totalitarismus als Tendenz immer in sich trägt. Er hielt es für unumgänglich, «dass dort, wo sich die Sensibilität gegen- über dem Recht verbreitet, die Demokratie notwendig wild und nicht domestiziert ist» (in: Autonome Gesell- schaft und libertäre Demokratie, Frankfurt 1990).

In Deutschland war nach dem Krieg die Entwicklung des Rechts auf beiden Seiten zwangsläufig stark domestiziert. Während in den drei westlichen Besatzungszonen die Gesetzgebung zur Sozialisierung blockiert blieb, hatten es die Gesetze zur Restauration einer privatrechtlichen Wirtschaft leicht. Marshallplan, Währungsunion und ein Wachstum fördernde Gesetzgebung des Wirt- schaftsrates ließen die Sehnsucht nach anderen Modellen

langsam verblissen. Mit der «sozialen Marktwirtschaft» schien der Kapitalismus überwunden.

Als das Grundgesetz entstand, war die Frage der künftigen Wirtschaftsordnung dennoch nicht entschieden. SPD, KPD, Gewerkschaften und protestantische Gruppen hielten an einer Neuordnung des Eigentums fest. Deshalb hat die neue Verfassung sich zwischen den wirtschaftlichen Alternativen nicht festgelegt und einen Kompromiss angeboten, der für beide Modelle offen war. Der Politik wurde ein großer Gestaltungsspielraum gelassen. Die Regierung war aufgerufen, wirtschaftliche Machtstellung zu verhindern, und befugt, eine Art Ge- meinwirtschaft einzuführen. Doch die Macht hatte längst anders entschieden. 1950 war der damalige CDU-Innen- minister Gustav Heinemann wegen Adenauers Politik der Wiederbewaffnung zurückgetreten. Als er zwei Jahre spä- ter auch aus der Partei austrat, klagte er: «Sieht man denn wirklich nicht, dass die dominierende Weltanschauung unter uns aus drei Sätzen besteht: viel verdienen, Solda- ten, die das verteidigen, und Kirchen, die beides segnen.»

1951 drohten die Gewerkschaften abermals, die Wirt- schaft mit einem Generalstreik lahmzulegen. In einer Ur- abstimmung hatten 98 Prozent der Stahlarbeiter und 93 Prozent der Bergarbeiter für einen Streik gestimmt, der die Vergesellschaftung der Schlüsselindustrien for- dern sollte. Einzig um diesen Druck abzuwenden, hat sich Adenauer auf die Verhandlungen zur Montanunion eingelassen – bis heute das einzige Mitbestimmungsmo- dell, in dem die Vertreter von Kapital und Arbeit paritätisch

tisch im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Gewerkschaften erhofften sich von diesem Modell eine Demokratisierung der Wirtschaftsordnung.

Das hat der Parlamentarische Rat verhindert. Die Mitbestimmungsrechte sind verfassungsrechtlich nicht abgesichert worden. Auch dem stand angeblich die Eigentumsgarantie entgegen, die Eigentümer vor staatlichen oder gewerkschaftlichen Eingriffen schützt. Die verfassunggebende Versammlung arbeitete insbesondere bei für das Wirtschaftssystem relevanten Fragen nach Vorgehen der Westalliierten. Der Staatsrechtler Carlo Schmid hatte sich mit seinem Antrag, den Schutz auf das «der persönlichen Lebenshaltung oder der eigenen Arbeit dienende Eigentum» zu begrenzen, nicht durchsetzen können (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, NF Bd. 1, S. 145 ff.). Von da an ist die Eigentumsgewährleistung nach Artikel 14 einseitig ausgelegt worden.

Man soll das im Montangesetz erstrittene Recht der Gewerkschaften auf mehr Informationen über die betrieblichen Belange und ein Vetorecht bei einigen sozialen Angelegenheiten der Belegschaft psychologisch und praktisch nicht unterschätzen. Aber auch nicht überschätzen. Laut Aktiengesetz ist das «Letztentscheidungsrecht» bei den Aktionären geblieben, sie sind berechtigt, alle Entscheidungen des Aufsichtsrates aufzuheben. Immer wieder forderte die Gewerkschaft vergeblich, das nur für die Stahlindustrie und den Bergbau geltende Montanmodell auf alle privaten Unternehmen auszudehnen. Der damalige IG-Metall-Vorsitzende Otto Brenner beklagte

1961, dass es keine gleichberechtigte Mitbestimmung zwischen Kapital und Arbeit gebe. Die Gewerkschaften hätten weder für die Bestellung der Aufsichtsräte ein Vorschlags- und Entsenderecht, noch für die Unternehmensleitung. «Wir wissen, dass die Freiheit des Menschen außerhalb seines Arbeitslebens nicht vollständig und gesichert ist, solange er in seinem Arbeitsleben der Herrschaft anderer unterworfen bleibt.»

Solange das Kapital durch die Systemkonkurrenz unter dem Druck einer sozialen Legitimation stand, ließ man sich die Gewerkschaften in Tarifverhandlungen ausgeben und achrete gleichzeitig streng darauf, dass sie von überbetrieblichen, politischen Belangen, wie Vergesellschaftung oder auch nur Zivilisierung des Kapitalismus, abließen. Eine Gewerkschaft für Arbeitslose ist nie zustande gekommen. Die Betriebsräte kämpften mal mit mehr, mal mit weniger Erfolg für den Erhalt der Arbeitsplätze. Ihr Ziel aber, dass sich die Lohnabhängigen eben nicht als Unterworfene, sondern als Subjekte mit Würde im Unternehmen fühlen könnten, hat sich selten erfüllt.

Die sich für das Wirtschaftswunder abrackern den Arbeiter und Angestellten vollführten diese Luftnummer letztlich ohne Netz. Was in Jahrzehnten gewerkschaftlicher Kämpfe errungen wird, hat in Krisenzeiten keinen Rechtsschutz, wie die Unterhöhlung des deutschen Sozialstaates oder auch der weitgehende Untergang des skandinavischen Modells gezeigt haben. Heute gibt es in zwei Drittel aller Unternehmen überhaupt keine Mitbestimmung, weder betrieblich noch in den Aufsichts-

räten. Die paritätische Mitbestimmung gilt noch für etwa 100 000 Mitarbeiter im Montanbereich, was gemessen an den rund 42 Millionen Erwerbstätigen ein Alarmsignal sein sollte.

Die kleine Gruppe der großen Eigentümer aber konnte mit ihrer Anhäufung von vermögenswerten Rechten dank der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes für schlechtere Zeiten vorsorgen. Grundbücher sind heiliger als die Bibel. Deshalb ist es eben ein Irrtum anzunehmen, es komme mehr auf Verfügungsrechte als auf Eigentumstitel an. Um Verfügungsrechte zu verlieren, genügt eine der zahlreichen Krisen. Um Eigentumstitel zu verlieren, bedarf es schon eines der eher seltenen, revolutionären oder konterrevolutionären Umstürze oder eines Krieges.

Mit einer Grundratsentscheidung vom 10. 6. 1952 hat der Bundesgerichtshof (BGH) schon früh klargestellt, dass der Einzelne «um seiner Freiheit und Würde willen einer rechtlich streng gesicherten Sphäre des Eigentums» bedarf. Wenn man sich mit dieser ideologisch überhöhten Lesart vor Augen hält, dass heute ein Prozent der Bevölkerung ein Viertel des Volksvermögens besitzt, dann wird deutlich, dass tatsächlich nur Einzelne die Voraussetzung haben, ihrer selbst sicher sein zu können. Da wird Freiheit und Würde einzig als ökonomische Selbstbestimmung verstanden, nicht als geistige oder politische. Der Staat soll ideologieneutral sein – aber ist das Vakuum im Grundgesetz beim Beschreiben des ökonomischen Systems nicht durch den Eigentumsfundamentalismus aufgefüllt? Und sind nicht insofern die Wirtschaftskonzepte

der Regierung alles andere als ideologiefrei? Wenn dem so ist, dann wäre unsere Möglichkeit der Selbstbestimmung, also unsere Freiheit, in der Praxis ziemlich hohl. Noch ist kein System ohne die Behauptung ausgekommen, es sei der eigentliche Inhaber des Freiheitsgedankens.

In seinem höchst aufschlussreichen Buch «Eigentum als Verfassungsproblem» beschreibt der Rechtswissenschaftler Helmut Rittstieg die Koalition bürgerlicher Parteien, zu deren Hauptanliegen gehört, «das Privateigentum und seine Nutzung zur Grundlage des gesellschaftlichen Lebens zu machen. Auf dieser Linie liegen der Abbau der Steuerprogression, verbunden mit einer Fülle von Maßnahmen zur Begünstigung der Vermögensbildung» (S. 286). Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes sei seine andere Dimension, die zur Erfüllung der Sozialstaatsklausel auch Eingriffe ins Eigentum ermöglicht, «keinem ernsthaften Test unterworfen worden». Die in Artikel 15 für möglich gehaltene Gemeinwirtschaft sei «verfassungsrechtliche Terra incognita» geblieben (S. 401).

Stattdessen sei die Eigentumsgewährleistung in der juristischen Praxis zu einem der wichtigsten Grundrechte überhaupt geworden. Die Rechtsprechung, insbesondere des BGH, habe die soziale Bindung des Eigentums weiter verwässert. «Das Eigentümerbelieben wird so zum Verfassungsmaßstab» (S. 389). Es kann an solchen Sätzen gelegen haben, weshalb die gut belegte Studie von Helmut Rittstieg 1973 von der Rechtswissenschaft der Universität Hamburg in vorseilendem Gehorsam als

Habilitationsschrift abgelehnt wurde. Die nicht selten den politischen Opportunitäten angepassten Geisteswissenschaften, insbesondere die apologetische sogenannte Wirtschaftswissenschaft, sind mitverantwortlich für die Spaltung der Gesellschaft. Auch solche Sätze von Rittstieg werden nicht gern gehört: «Das vom Klassenstaat des ausgehenden 19. Jahrhunderts geprägte bürgerliche Recht bestimmt ungebrochen das juristische Verständnis des Grundgesetzes» (S. 332).

Im Osten Deutschlands war der Bruch mit der bisherigen Eigentumsordnung im Selbstverständnis sowohl der zurückgekehrten Emigranten als auch breiter Kreise der Bevölkerung *die* revolutionäre Konsequenz aus Kapitalismus und Faschismus. Bei einem Volksentscheid im Juni 1946 in Sachsen stimmten 77,7 Prozent für die Überführung der Betriebe und Ländereien von Nazi- und Kriegsverbrechern in Volkseigentum. Im November 1946 hatte die SED auf sowjetische Initiative tatsächlich einen Verfassungsentwurf für ganz Deutschland vorgelegt, der neben den bürgerlichen Freiheitsrechten die Planwirtschaft vorsah und die Sozialisierung der Bodenschätze. Der Entwurf wurde von den Landtagen in der Sowjetischen Besatzungszone gebilligt. Insofern war die radikale Abkehr vom Römischen Recht (das in der Sowjetunion wie in Russland sowieso keine Tradition hatte) zunächst demokratisch legitimiert. Inwiefern auch das ein domestiziertes Recht der Besatzungsmacht war oder den freien Willen der Bevölkerung ausdrückte, ist nachträglich kaum

auseinanderzuhalten. Aber es passte in die europaweite Nachkriegsstimmung.

Doch nach der reinen Lehre sollte es mehr sein als Verstaatlichung. Schon Engels hatte gespottet über den «falschen Sozialismus», der aufgetreten sei, «seit Bismarck sich aufs Verstaatlichen geworfen». Wäre die Verstaatlichung des Tabaks Sozialismus, so zählten Napoleon und Metternich zu dessen Gründern. Und dann wären «die königliche Porzellanmanufaktur und sogar der Kampagnieschneider beim Militär sozialistische Einrichtungen».

Immer wieder wird behauptet, das DDR-Volkseigentum sei nur eine ideologisch verbrämte Bezeichnung für Staatseigentum gewesen. Dem wäre entgegenzuhalten, dass der Staat gerade das nicht durfte, was Eigentümer dürfen: privatisieren, beleihen, pfänden und private Grundstücke kaufen. Dazu hätte es einer Änderung der Verfassung bedurft, die, wie immer man dazu steht, 1968 in einem Volksentscheid angenommen worden war. Als ich nach der Wende verstehen wollte, weshalb die Ostdeutschen ihr Eigentum so wenig verteidigt haben, bestätigte mir der damalige Präsident des DIW, der Wirtschaftswissenschaftler Lutz Hoffmann: «Der Staat war immer nur wechselnder Verwalter des dem Volke Gehörenden. Es gab keinen «Eigentümer Staat». Alles, was sich volkseigen nannte, war tatsächlich das Eigentum der Bürger der DDR.» Im Interesse des Volkes sollte es vom Staat verwaltet werden.

Es handelte sich also erstmals um eine juristische Vergesellschaftung, der aber die politische fehlte. Man gab

sich der Illusion hin, mit der Umwidmung des Eigentums erledige sich der Rest im Selbstlauf. Sträflich wurde ignoriert, was sogar im offiziellen Verfassungskommentar vorausgesetzt wurde: «die Mitwirkung an der Leitung der Wirtschaft durch alle Werktätigen». Und weiter: «Die sozialistische Demokratie ist eine notwendige Bedingung für die schöpferische Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums.»

In der Praxis aber durften die Werktätigen bestenfalls punktuell in die Planung eingreifen, die wesentlichen Entscheidungen konnten sie weder beeinflussen noch kontrollieren. Die fällt letztlich der *Überstaatsapparat*, die obersten Parteigremien. Auch wenn die Hierarchien flacher und der Umgangston zwischen Betriebsleitern und Arbeitern lockerer war, so standen diese dem lenkenden Apparat nach wie vor entfremdet gegenüber – ohne ernsthaft zu glauben, dass da tatsächlich über *ihr* Eigentum verfügt wurde.

Doch Eigentum verfällt selbst im Sozialismus nicht, wenn die Verfügungsgewalt nicht wahrgenommen wird. Auch wenn in der zentralisierten Produktion kein Eigentümerbewusstsein entstehen und die Eigentümerfunktion *de facto* nicht ausgeübt werden konnte, änderte das *de jure* nichts daran, wem alles gehörte.

Die eher feudalen, bürokratischen Entscheidungsstrukturen wollten die Akteure des demokratischen Aufbruchs von 1989 beseitigen; der Bürger sollte aufgewertet werden, nicht der Staat. Was das Kapital aber ganz anders sah. Seine Vertreter bestanden schon im 1. Staats-

vertrag vom Mai 1990 darauf, dass die Volkskammer das auf dem Volkseigentum lastende Pfändungs-, Belastungs- und Veräußerungsverbot aufhebt und so das unvollkommene sozialistische Eigentum in vollkommenes kapitalistisches Staatseigentum verwandelt. Was diese mit Gesetz vom 28.6.1990 auch brav tat. Der erste Akt der ersten und letzten frei gewählten Volkskammer war die *Enteignung des Volkes*.

Im Glauben, es hätte ja im Realsozialismus nur Staatseigentum gegeben, fiel es auch den meisten frustrierten Bürgern nicht schwer, dieses Eigentum nun einem anderen, für ökonomisch fähiger gehaltenen Staat zu überlassen. Nach Möglichkeit sollte für jeden «ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden». Eine Beruhigungsspielle, die sich bald als Placebo herausstellte. Der SPD-Politiker Rudolf Dressler sprach von einer «schlimmen Unterlassung»: «Denn nach der staatlichen Einheit bestand die klare, historisch einmalige Chance, formales Volksvermögen in breit gestreutes Eigentum an Produktivkapital umzuwandeln, die Ostdeutschen zu Miteigentümern sanierter Unternehmen zu machen.»

Die Mehrheit der Ostdeutschen hat die eigenen staatlichen Verfügungen zum Teufel gejagt – allerdings nicht, um ihr Eigentum endlich selbst in die Hand zu nehmen, was tatsächlich revolutionär gewesen wäre, sondern um ganz darauf zu verzichten. Die Rückkehr zum Staats- und Privateigentum war nicht nur restaurativ, hier ist mehr Pathos geboten: Sie war konterrevolutionär.

In den im Osten durchgesetzten Sozialisierungen, die die Unternehmer mit Hilfe der Westalliierten in der Bundesrepublik so erfolgreich verhindern konnten, sahen die Kapitaleigner immer das eigentliche Unrecht. Weil eben gegen die privilegierende Eigentumsgarantie des Römischen Rechts verstoßen worden war. Bodenreform und Enteignungen von NS-Belasteten wurden grundsätzlich, nicht im unrechtmäßigen Einzelfall, als Instrumente des Klassenkampfes angesehen. Das Volkseigentum galt als gestohlenen Privateigentum. Doch rauben heißt nicht soziale, sondern private. Verschwiegen wird, dass gerade das Privateigentum einst seinen legalen, aber nicht legitimen Ursprung in geraubtem Gemeinschaftseigentum hatte. In ganz Osteuropa griff nach 1989 kein demokratisches Mittel, um den, durch rechtliche Umwidmung betriebenen, neuerlichen Raubzug zu stoppen. Diese für viele himmelschreiende Ungerechtigkeit später durch Wahlen zu korrigieren, verbot die herrschende Rechtsauffassung.

Der spürbarste Beleg für die Wiedereinführung des Römischen Rechts war der sofort ausbrechende Immobilienkrieg. Das als genetischer Fehler der Einheit beschriebene Prinzip *Rückgabe vor Entschädigung* hat bestätigt, dass eine Vorkriegs-Urkunde über Eigentum wieder mehr zählt als jahrzehntelanger Besitz. Auch mehr als eine Urkunde, die das Ergebnis der beginnenden demokratischen Umwälzung in der DDR war. Die frei gewählte Volkskammer hatte nahezu einstimmig ein Gesetz beschlossen, wonach die im bürgerlichen Recht

unübliche Trennung von Haus- und Grundbesitz aufgehoben wurde und die Hausbesitzer nun auch den bislang volkseigenen Boden rund um ihr Haus zu den geltenden Preisen kaufen konnten. Eine von der westdeutschen Ministerialbürokratie erlassene, rückwirkende Stichtagsregelung wischte diesen basisdemokratischen Willen vom Tisch und schrieb die Benachteiligung der Ostdeutschen für Generationen fort.

Durch das Vermögensgesetz sah sich die ostdeutsche Bevölkerung mit 2,2 Millionen Forderungen auf Rückgabe von Wohn- und Wochenendgrundstücken konfrontiert, vorzugsweise von Menschen oder Institutionen, die die DDR verlassen und im Westen bereits eine zeitgemäße Entschädigung für ihre zurückgelassenen Häuser bekommen hatten. Dabei bezog sich ein Restitutionsantrag oft auf mehr als ein Grundstück, nämlich auf Straßenzüge, Ortsteile, Dörfer, ja, ein Freiherr wollte eine ganze Stadt: Putbus. In der Einheitseuphorie wäre ein Lastenausgleich mit symbolischen Gerechtigkeitsgesten eine mehrheitsfähige Lösung gewesen. Stattdessen entschied der westliche Gesetzgeber eigentumsdogmatisch und parteiisch: Rückgabe. Wer in eine ihm übergebene Immobilie seit zwei Generationen investiert, sie in vielen Fällen auch erworben, sie jedenfalls genutzt und erhalten hatte, sah sich von Vertreibung bedroht.

Allein der Keim von Vergesellschaftung hat der westlichen Elite immer eine Gänsehaut bereitet. Deshalb waren die Volkseigenen Betriebe das Erste, was im Vereinigungsprozess abgewickelt werden musste. Das östliche

Volkseigentum war so unverdaulich, weil es an die unverjährte Option von Gemeineigentum im Grundgesetz erinnerte. Und diese an die Systemfrage rührende Konsequenz war das Letzte, was die Treuhand, nämlich der Handlanger des mittels Finanz- und Wirtschaftsministeriums operierenden Kapitals, 1989 auf dem Schirm hatte.

Weshalb darf es in der Bundesrepublik ums Verrecken kein Volkseigentum, oder sagen wir: Gemeineigentum, geben? Nicht einmal der Staatshaushalt darf dem ganzen Staatsvolk gehören, den hat sich der Staatsapparat kraft seiner Eigenschaft als juristische Person unter den Nagel gerissen. Das Finanzvermögen des Gemeinwesens ist von der Herrschafts- und Nutzungsmacht der Öffentlichkeit ausgeklammert, es unterliegt der privatrechtlichen Verfügung der Ministerialbürokratie. Die Bürger als Schöpfer aller Werte haben sich da herauszuhalten. Schließlich agiert der Staat hierzulande wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Wir sind also zurückgefallen auf den Staat, den Engels als «kapitalistische Maschine» gezeißelt hatte, in dem das Kapitalverhältnis nicht aufgehoben, sondern auf die Spitze getrieben wird. Staatseigentum bleibt im Kapitalismus kapitalistisches Eigentum.

Ob der Staat auf dem Markt den Profit genauso maximiert wie alle das Gemeinwohl missachtenden Konzerne, hält er gern im Dunkeln. In den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Systemkonkurrenz gezeißelte die reine Lehre der Marktwirtschaft das Staatseigentum als unrentabel, weil es als «entwertetes Kapital» zu viel Sozialleistungen verteile und so nicht auf die

gleiche Profitrate käme. In Wahrheit hat die Unrentabilität ganz andere Gründe, wir haben von Anfang an einen Apparat vor uns, der die Umverteilung im Monopolinteresse steuert.

Wie das funktioniert? Eine Analyse der österreichischen Alfred-Klahr-Gesellschaft hat ergeben, dass von 1970 bis 1982, in der sozialdemokratischen Ära von Bruno Kreisky, verstaatlichte Unternehmen aus Gefälligkeit etwa 350 Milliarden Schilling an Privatfirmen durchgereicht haben: durch erhöhte Preise beim Materialkauf, durch Rohstofflieferungen zu billigeren Preisen als auf dem Weltmarkt, durch vergünstigte Tarife für Energie und Transport oder Investitionen, die zum größeren Teil der Privatwirtschaft zugutekamen.

Was legitimiert den bürgerlichen Staat eigentlich, mit den von der Allgemeinheit geschaffenen Werten das Allgemeinwohl so zu vernachlässigen? Wer, zum Teufel, sind die Leute, die mit Staatseigentum umgehen, als gehörte es ihnen? Absolutistische Potentaten gaben noch unumwunden zu: Der Staat – das bin ich. Auch heute gilt: Enteignet wird sowieso, fragt sich nur, wer. Umverteilt wird sowieso, fragt sich nur, zu wessen Gunsten. Der Staat garantiert, dass Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert werden.

Laut Forsa sind 84 Prozent der Deutschen gegen Privatisierungen, dennoch hat ihr Staat von 1991 bis 2007 zwei Drittel seiner großen Beteiligungen verschert: Post, Telekom, Lufthansa und vieles mehr. Ganz nach

dem Dogma des Washington Consensus sollte dies ein Beitrag zur Modernisierung, Entbürokratisierung und finanziellen Stärkung «unseres Staatswesens» sein. Ergebnis: das Ansteigen der Staatsschulden auf über zwei Billionen Euro.

Die angebliche Unrentabilität von gemeinschaftlich genutztem Eigentum ist inzwischen von vielen Studien widerlegt. Im angesehenen Lafayette College in Pennsylvania erlebte ich staunende Studenten bei einem Vortrag von Elinor Ostrom. Sie hatte 2009 als erste Frau den Nobelpreis für Wirtschaft bekommen. Ihre weltweite Analyse hat ergeben, dass gemeinschaftlich genutztes Eigentum lokaler Kooperationen effektiver verwaltet werden kann als privates oder staatliches Eigentum, wenn bestimmte Regeln der Selbstorganisation beachtet werden. Man darf getrost davon ausgehen, dass sich solche Erkenntnisse nicht mehr verheimlichen lassen, selbst in den Entwicklungsländern nicht.

Da auch das Eigentumsrecht weitgehend globalisiert ist, kommen wir nicht weiter, wenn wir nur den Immobilienkrieg vor der eigenen Haustür wahrnehmen. Das Landgrabbing in der Dritten Welt nimmt nicht nur noch ganz andere existenzielle Ausmaße an. Seine indirekt auch auf dem Römischen Recht basierende Legalität wird von der naturrechtlich geprägten Bevölkerung viel stärker in Zweifel gezogen. Das führt zu kreativen Protestformen, die auch dem Westen viel zu sagen haben. Deshalb sei ein Abstecher auf einen anderen Kontinent nicht als Abweichung vom Thema verstanden:

Als das Weltsocialforum 2007 erstmalig in Afrika, in Kenias Hauptstadt Nairobi, stattfand, machte ich während der Eröffnungsrede im Uhuru Park eine erstaunliche Beobachtung: Die Menge ergriff ein plötzlich Verstummen, viele glaubten, sich verfehlt zu haben, manche hatten Tränen in den Augen: Der Italiener Flavio Lotti hatte sich vor Tausenden Zuhörern dafür entschuldigt, was die Europäer Afrika angetan haben. Und durch den Knebel des Geldes weiterhin antun. Sie gäben Millionen für die Aufrüstung des Kontinents aus, statt sich um dessen Entwicklung zu kümmern. Alle Menschenrechte für alle, forderte er. Und, folgerichtig: eine globale Revolution gegen den Kapitalismus. Begeisterte Sprechchöre bestätigten den Redner: Down with capitalism, down.

Der Neoliberalismus habe uns den Traum von der Demokratisierung der Wirtschaft abgeschminkt, das sei very fundamental, hörte man immer wieder in den Debatten zu Eigentumsfragen, die letztlich im Zentrum des Forums standen. Von den 850 Millionen Einwohnern Afrikas haben 800 Millionen keine Stimme, um eigene Interessen zu vertreten. Zwei Drittel der Kenianer leben unter der Armutsgrenze von einem Dollar pro Tag. Dafür sind alle Mitglieder des Parlaments Millionäre. Ihre Regierungsgebäude liegen in der eindrucksvollen Downtown mit ihren gläsernen Hochhäusern, Shopping-Malls, Bars und Diskotheken. Von den etwa vier Millionen Bewohnern Nairobis leben fast 60 Prozent in Slums, davon eine Million in Kibera, dem größten Slum Afrikas. Beim Marsch der Forumsteilnehmer durch dieses Asyl der

Tröstlosigkeit stimmten überraschte Bewohner in die Chöre ein: Down with neocolonialism, down. Viva solidarity, viva.

Armut gilt auch als Missachtung der Schöpfung, da doch vor Gott alle gleich sind. Die Kirche verbreitet in Afrika wie in Lateinamerika Argumente, die in Europa der Linken vorbehalten sind. «Schulden bedeuten Armut, Schulden bedeuten Sklaverei! Ihre Bezahlung abzulehnen, ist rechtmäßig», mahnte der katholische Verein für ökonomische Gerechtigkeit. In einem Workshop war die Empörung darüber heftig, dass Kenia für die von den USA ursprünglich geborgten 17 Milliarden Dollar schon 51 Milliarden zurückgezahlt hat, ohne damit etwa schuldenfrei zu sein. Sambias früherer Präsident Kenneth Kaunda mahnte: «Brüder und Schwestern, es genügt nicht, die Unabhängigkeit zu erringen, wenn man nicht auch politische und soziale Rechte erkämpft.» Der Kampf gegen Apartheid hänge von der Anstrengung jedes Menschen ab. Seine Erinnerung an das Schicksal Lumumbas mochte freilich nicht für jeden anspornend sein.

In einem großen Zelt des von den Chinesen gebauten Sportzentrums Kasarani, in dem sich einige hundert Schwarze zum Gebet erhoben hatten, waren Weiße nur vereinzelt zu sehen. Neugierig versuchte ich zu verstehen, was vorging. Eine Frau wurde von einem improvisierten Gericht aufgefordert zu bezeugen, was ihr geschehen sei:

Die Polizei kam, um mich und meine Kinder von meinem Land in Malindi, an der Küste, zu vertreiben. Sie

haben uns geschlagen, als wir uns weigerten, die Farm zerstört, meine Bananenbäume, das Haus.

Haben Sie Unterlagen, dass es Ihr Land ist?, fragt der Anwalt.

Ich habe das Land von meinem Vater bekommen, der es von seinem Vater erhielt. Alle Vorfahren sind hier geboren und begraben. Es ist unser Land, weil wir hier leben und es bearbeiten.

Eine Urkunde haben Sie nicht?

Nein.

Was ist mit Ihrem Land geschehen?

Die Regierung hat es an eine ausländische Privatfirma verkauft, die Salz gewinnt, das ganze Ackerland austrocknet und versalzt.

Sind Sie entschädigt worden?

Ich habe diese Peanuts abgelehnt, drei Dollar für einen Obstbaum, der uns ernährt hat.

Wie leben Sie jetzt?

In einem Bretterverschlag ohne Wasser. Ich habe nichts mehr, die Kinder können nicht zur Schule gehen – sie begann zu schluchzen, die Befragung musste abgebrochen werden.

Danach klagte ein Fischer aus Kwale die Regierung an: Er ist mit Bulldozern vertrieben worden, von einem internationalen Bergbauunternehmen, das aus dem *sand of doom* – dem Sand des Verhängnisses – reines Titanium gewinnt. Ohne Auflagen zur Erhaltung der Umwelt. Nachbarn sei es ähnlich ergangen, es gab Exzesse und Ver-

gewalttätigen. Doch der Fischer hält sein kleines Stück Land, auf dem die Eltern begraben sind, besetzt. In der afrikanischen Kultur ist die Vorstellung, dass Tote in ihrer Ruhe gestört und umgebettet werden, unerträglich. Fischer darf er nicht mehr, er hat kein Einkommen. Er bat dieses inszenierte Gericht, ihm zu helfen, sein Land zurückzubekommen.

Der Anwalt der Kläger gegen die Regierung hielt ein bewegendes Plädoyer: Offenbar leiden wir in Kenia noch heute unter den Folgen der Kolonisation. Die Briten haben uns das Land einst weggenommen, nach ihrem Abzug ist es nicht denen, die es seit Generationen bewirtschaftet haben, zurückgegeben, sondern der Regierung überlassen worden. Deren Vertreter behandeln es immer noch wie das Privateigentum ausländischer Mächte, nein, schlechter, denn sie sind korrupt und verschleudern es. Dieses Niemandsland wirkt wie eine Art anhaltende Apartheid. Menschen, die protestiert haben, wurden getötet. Wir erfahren nie, wie viel Profit die internationalen Konzerne aus unseren Bodenschätzen ziehen.

Schließlich wurde noch der Rechtswissenschaftler Professor Babu Mathew aus Indien als Zeuge gehört. Wir haben alle die gleichen Probleme, sagte er, während auf einer Leinwand Bilder von zerstörten indischen Dörfern erschienen. Wir brauchen ein neues Recht, das uns nicht fremd ist. Lasst uns das angelsächsische Recht in den Indischen Ozean kippen! Das Publikum tobte vor Begeisterung. Wir brauchen kein Recht, das uns unseres Lebensraumes beraubt. Kein Recht, das unqualifizierte Eigen-

tumsübertragungen legalisiert. Wir wollen ein Recht des unkündbaren Besitzes an kommunalem Eigentum, damit wir das Land ohne Angst bewirtschaften und an unsere Kinder weitergeben können. Diese Forderungen ernteten tosenden Beifall. In einigen links regierten Regionen Indiens gäbe es Versuche für eine solche Politik: Wessen Land von der Familie über drei Generationen bearbeitet wurde, bekäme es übertragen.

Daraufhin erhob sich das Gericht, um das Urteil in diesem Protest-Tribunal zu verkünden: Kenia hat ein postkoloniales, westliches Recht geerbt, das im Widerspruch zum praktizierten Gewohnheitsrecht steht. Wir verurteilen die Regierung, den Vertriebenen ihr Land zurückzugeben oder sie auf gleichwertigem Land anzusiedeln und angemessen zu entschädigen. Wir verurteilen sie, langfristige Maßnahmen zu beschließen, um die Investoren zu zwingen, die von ihnen verursachten Zerstörungen der Natur wenigstens zu mildern.

In Kenia habe ich eines begriffen: Die Kernfrage in Afrika ist die anhaltende Akzeptanz der kolonialen Vertreibung der einheimischen Bevölkerung von ihrem angestammten Land. Es kann keine Versöhnung zwischen Schwarzen und Weißen geben, wenn dieses Unrecht tabuisiert wird. Ein Lehrbeispiel ist Simbabwe, von dessen Landreform man dank der hiesigen Medien nur weiß, dass sie chaotisch war und zum Zusammenbruch der Wirtschaft beigetragen hat. Doch diese Version unterschlägt ein paar Details:

Bis 1990 hat es in dem armen Land eine Art Planwirt-

schaft gegeben. Als die Hilfe des nunmehrigen Irrealismus ausblieb, zwang der IWF zu Liberalisierung und Anpassung, was die Probleme verschlimmerte. In dieser Lage war die vom Parlament zum Gesetz erhobene und in die Verfassung aufgenommene Idee einer Landreform naheliegend. Enteignen kann man nur jemanden, dem etwas gehört. Die Großagrarien hatten sich nach afrikanischem leidvollen Wissen das Land einst gewaltsam angeeignet und später oft trickreich für Peanuts erworben. Da dieses Vorgehen nicht als legaler Erwerb akzeptiert wurde, mussten sie bei der Beschlagnahme dieses Landes auch nicht entschädigt werden. Geld erhielten sie für Gebäude und Investitionen. Derart ausgezahlt, hatten etwa 3000 weiße Farmer das Feld zu räumen – das Land wurde unter 150 000 schwarze Neufarmer aufgeteilt.

Der Westen wollte kein unliebsames Exempel, sprach von Aushöhlung rechtsstaatlicher Grundsätze, verhängte eine Wirtschaftsblockade und setzte auch afrikanische Verbündete Simbabwe unter Druck, das Land zu isolieren. 2002 wurde die deutsche Entwicklungszusammenarbeit eingestellt, und dank Tony Blair schloss der *Commonwealth of Nations* Simbabwe 2003 aus. Die Inflationsrate stieg auf 1200 – die Arbeitslosigkeit auf 80 Prozent. Der Satellitenbetreiber Intelsat hängte wegen fehlender Devisen für die Gebühren das Land vom Internet ab – ein Drama nicht nur für die Tabak- und Getreidebauern, die ihre Produkte exportieren wollten. Unter schweren Repressionen machte die einheimische Elite schwere Fehler. Vergab das Land an politische Anhänger

und versäumte es, Ersatz für die von den Weißen mitgenommenen Maschinen zu beschaffen, vernachlässigte die landwirtschaftliche Ausbildung der Neufarmer, die heute oft herzlich wenig ernten. Inzwischen wird über die Rückkehr der weißen Farmer auf der Basis einer 99-Jahres-Pacht nachgedacht. Ein demütigendes Armutszeugnis. Vor der Weltöffentlichkeit aber hat sich eine vermeintliche Wahrheit eingeprägt, die zu beweisen war: Wer es wagt, die herrschenden Eigentümer anzutasten, wird sein Land unweigerlich in ein Armenhaus verwandelt.

Sollte die Dritte Welt uns eines Tages aufrollen, wird sie alles moralische Recht dazu haben. Bischof Tutu forderte eine neue Weltordnung. Ob es die ohne die Rückabwicklung der unter dem Schutz des Römischen Rechts erfolgten Landnahmen und feindlicher Übernahmen gegeben wird, wagte niemand zu fragen. Solange die Gegner dieser Art von Globalisierung hierzu keine Position beziehen, werden sie im Unverbindlichen steckenbleiben. Und in Davos, beim Weltwirtschaftsforum, niemanden stören.

Denn das Rechtsdenken ist auch an den juristischen Fakultäten des Westens wie in Stein gemeißelt. Die Rechtswissenschaftler Claudio Franzini und Ulrich K. Preuß bezeichneten in den eher links orientierten *Blättern für deutsche und internationale Politik* (11, 2012) das Römische Recht als «die vielleicht bedeutendste Quelle der europäischen Zivilisation».

Und in gewisser Weise stimmt es ja auch: Es hat tief

verwurzelte Traditionen über den Haufen geworfen: das Stammesrecht, das Wohnrechtsrecht, das Naturrecht. Das Römische Recht ist die Scharia der weißen Eigentümer. Diesen Fundamentalismus zu unterbinden, steht in den Entwicklungsländern genauso an wie im Ruhrgebiet.

4. WIE WIRD GEHERRSCHT?

Die Bereicherungsmaschine der unsichtbaren Clans

Politik kann man in diesem Land definieren als die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen mit Hilfe der Gesetzgebung.

Kurt Tucholsky, 1919

Wir sehen uns geradezu einer Perversion ausgesetzt: Mit der Finanzkrise ist nicht etwa das Bedürfnis gewachsen, Leuten mit anderen Konzepten an die Macht zu verhelfen, sondern im Gegenteil. Jetzt müssen die ran, die bei den dunklen Finanzen noch durchblicken. Rausführen aus der Hölle können angeblich nur die, die reingeführt haben. Selbst wenn sie die Völker durch die unzumutbarsten Sparbeschlüsse knebeln, glaubt man ihnen, dass sie uns nicht noch tiefer ins Dunkel führen. Vor lauter Schulden sieht man den Schuldenschnitt nicht. Denn dieser Schnitt würde andere Leute treffen als das Sparen. Und diese Leute haben alles Recht der Welt auf ihrer Seite. Und dazu die bessere Lobby. Noch nie waren so viel Banker an der Regierung wie heute.

In der Arte-Dokumentation «Eine Bank lenkt die Welt» (17.10.2012) ging es um die mächtigste Bank von allen: Goldman Sachs. Dieses systemisch bedeutsame, weltweit operierende Investment- und Wertpapierunternehmen hat sich nie mit Privatkunden abgegeben, nur